

dessen Opfer der Kläger geworden ist, nicht allein aus der Basis der Eigenartigkeit des Straßenbahnbetriebes, der Betriebsgefahren im allgemeinen, sich entwickelt hat und schon darnach als Betriebsunfall charakterisiert ist. Vielmehr hat außerdem noch der von der Vorinstanz hervorgehobene spezielle Betriebsvorgang, daß ein Leerzug unmittelbar dem Personenzug voranging, unverkennbar zum Erfolg beigetragen. Hierdurch war allgemein die Möglichkeit von Verwechslungen der beiden Züge und damit wohl eine gewisse Gefahrschöpfung, eine weitere generelle Begünstigung von Unfällen der vorliegenden Art gegeben. In der Tat ist der Kläger durch jenen Betriebsmodus in den verhängnisvollen Irrtum verführt worden (dem er allerdings nicht hätte nachgeben sollen), daß der Zug an der Station anhalten werde, oder noch anhalte. Auch von diesem besondern Gesichtspunkte aus erscheint somit der Unfall als mit durch den Betrieb verursacht.

8. Darnach ist vorliegend in Anwendung von Art. 5 leg. cit. mit den Vorinstanzen die Haftpflicht grundsätzlich zu ermäßigen. Die Reduktion auf die Hälfte des Schadens, wie sie von den kantonalen Instanzen getroffen wurde, stellt sich als angemessen dar, weil Selbstverschulden des Klägers einerseits und Eigenart des Betriebes andererseits in ihrer ursächlichen Bedeutung für den Erfolg als ungefähr gleichwertig anzuschlagen sein dürften, und weil auch die übrigen Umstände des Falles keine andere Verteilung des Schadens rechtfertigen.

Die von den kantonalen Gerichten vorgenommene Feststellung des Schadens auf 2500 Fr. ist von den Parteien — von der Beklagten eventuell — nicht angefochten und gibt auch zu keinen Ausstellungen Anlaß. Nur hat der Kläger an seiner Forderung einer weiteren Entschädigung nach richterlichem Ermessen wegen Entstellung festgehalten (Art. 3 leg. cit.), ohne aber anzugeben, worin die Entstellung liegen soll. Da der Kläger nach dem Expertengutachten von seinen Verletzungen geheilt ist, könnte als Entstellung nur noch der Verlust von 4 Schneidezähnen in Frage kommen. Doch ist nicht anzunehmen, daß hierdurch das Fortkommen des Klägers erschwert werde, weshalb auch ein besonderer Anspruch auf Entschädigung wegen des genannten Defekts nach dem Gesagten nicht begründet ist.

9. Was den Rektifikationsvorbehalt anbetrifft, den das kantonale Urteil zu Gunsten beider Parteien enthält, so ist er — von der Beklagten wiederum eventuell — nicht angefochten. Auch in dieser Beziehung ist deshalb das angefochtene Urteil ohne weiteres zu bestätigen.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Die Hauptberufung des Klägers und die Anschlußberufung der Beklagten werden abgewiesen, und es wird das Urteil des Appellationsgerichtes des Kantons Baselstadt vom 26. November 1906 bestätigt.

III. Haftpflicht für den Fabrik- und Gewerbebetrieb. — Responsabilité pour l'exploitation des fabriques.

4. Urteil vom 12. Januar 1907 in Sachen de Bortoli-Bissoli-Angella und Bissoli, Kl. u. Ber.-Kl., gegen Papierfabrik Perlen, Bekl. u. Ber.-Kl.

Beweis eines Unfalles. — Einfluss der Wiederverheiratung der Witwe, erfolgt seit Erlass des letztinstanzlichen kantonalen Urteils, auf den Haftpflichtanspruch; Stellung des Bundesgerichts, Art. 80 OG. — Unterstützungspflicht des getöteten Versorgers. Art. 6 litt. a FHG; Art. 9 Abs. 2, Art. 32 BG betr. die ziv. V. d. N. u. A.; Art. 83 OG (Anwendung des italienischen Rechts durch das Bundesgericht).

Das Bundesgericht hat
auf Grund folgender Prozeßlage:

A. Durch Urteil vom 17. April, den Parteien zugestellt am 31. Mai 1906, hat das Obergericht des Kantons Luzern erkannt:

Die Beklagte habe an die Klägerin (sc. damals Witwe Emilia Bissoli) für sich und ihr Kind Carlo Bissoli fünftausend drei-

hundert Franken, wovon 2650 Fr. auf die Klägerin und 2650 Fr. auf das Kind entfallen — allfällig nicht schon vergütete Arzt- und Beerdigungskosten nicht inbegriffen — zu bezahlen, nebst Verzugszins zu 5 % seit dem 3. September 1904.

B. Gegen dieses Urteil haben beide Parteien rechtzeitig die Berufung an das Bundesgericht erklärt.

Der Vertreter der Kläger hat beantragt, es sei die der Klägerin-Witwe zugesprochene Entschädigung von 2650 Fr. auf 3350 Fr. zu erhöhen.

Die Beklagte hat, unter Mitteilung, daß sich die Klägerin Witwe Bissoli seit Erlass des obergerichtlichen Urteils — am 19. Mai 1906 — wieder verheiratet habe, mit Pietro de Bortoli, die Begehren gestellt:

1. Das obergerichtliche Urteil sei aufzuheben und die Sache zur Vervollständigung der Akten bezüglich der erwähnten neuen Tatsache an das Obergericht zurückzuweisen, eventuell wolle das Bundesgericht diese Aktenvervollständigung selbst vornehmen.

2. Eventuell sei die Klage sofort im vollen Umfange abzuweisen.

3. Subeventuell sei die Entschädigung an Frau Emilia Bissoli, nunmehr de Bortoli auf 360 Fr. und diejenige an Carlo Bissoli auf 1800 Fr., je mit Zins zu 5 % seit dem 3. September 1904, herabzusetzen.

C. Schon vor ihrer Berufungserklärung hatte die Beklagte unter Berufung auf die Tatsache der Wiederverheiratung der Witwe Bissoli beim Obergericht des Kantons Luzern gegen das Urteil vom 17. April 1906 ein Revisionsgesuch eingereicht. Das Bundesgericht hat mit Rücksicht hierauf die Beurteilung der Streitfrage nach Maßgabe des Art. 77 OG ausgesetzt.*

D. Durch Entscheid vom 23. November 1906 hat das Obergericht das Revisionsgesuch der Beklagten abgewiesen, weil die nachgewiesenermaßen am 19. Mai 1906 erfolgte Wiederverheiratung der Witwe Bissoli mit Pietro de Bortoli keinen Revisionsgrund im Sinne der kantonalen ZPD (§§ 272 und 275) bilde, indem als solcher eine Tatsache erforderlich sei, welche bereits zur

* Vgl. BGE 32 II Nr. 69 S. 547 ff.

(Anm. d. Red. f. Publ.)

Zeit des Prozeßverlaufes vor den kantonalen Gerichten, also vor Erlass des letztinstanzlichen kantonalen Urteils, eingetreten sei, jedoch mangels ihrer Kenntnis seitens der die Revision begehrenden Partei nicht mit dem übrigen Aktenmaterial dem kantonalen Richter zur Beurteilung habe unterbreitet werden können, was vorliegend nicht zutreffe.

E. (Armenrecht.)

F. In der heutigen Verhandlung haben die Vertreter der Parteien an deren Berufungsanträgen festgehalten, der Vertreter der Beklagten mit der Ergänzung zu dem subeventuellen Antrage Nr. 3, daß auch bei Nichtberücksichtigung der Tatsache der Wiederverheiratung die Entschädigung für Frau de Bortoli wesentlich herabzusetzen sei; —

in Erwägung:

1. Der am 12. September 1879 geborene, im Fabriketablissement der Beklagten als Handlanger angestellte Enrico Bissoli von Filatteria (Italien) meldete sich am 8. August 1904 um 1 1/2 Uhr früh während seiner Nachtschichtarbeit, die er um Mitternacht angetreten hatte, bei seinem Vorarbeiter unwohl und begab sich nach Hause, wurde am 9. August auf Anordnung des gezogenen Arztes in das Kantonspital nach Luzern verbracht und starb dort am 13. August, laut Sektionsbefund an einer Schädelfraktur oberhalb des linken Auges mit konsekutiver eitriger Meningitis. Auf Grund dieses Tatbestandes hat die Witwe Bissoli, die nunmehrige Frau de Bortoli (geb. am 16. April 1879), nebst dem Söhnchen Carlo Bissoli (geb. am 15. Januar 1904) mit Weisungsschein des Friedensrichters vom 3. September 1904 die vorliegende Haftpflichtklage angestrengt.

2. Das auch heute noch aufrecht erhaltene prozessuale Berufsungsbegehren der Beklagten um Rückweisung der Streitfrage zur Aktenvervollständigung erscheint ohne weiteres als hinfällig, da die damit bezweckte aktenmäßige Feststellung der seit Erlass des obergerichtlichen Urteils — am 19. Mai 1906 — erfolgten Wiederverheiratung der Klägerin Witwe Bissoli inzwischen im kantonalen Revisionsverfahren bereits stattgefunden hat.

3. Materiell bestreitet die Beklagte in grundsätzlicher Hinsicht vor Bundesgericht nicht mehr, daß die Kläger als nach der ita-

lienischen Gesetzgebung — ihrem Heimatrechte — alimentationsberechtigzte Angehörige des verstorbenen Bissoli legitimiert seien. Dagegen hat die Beklagte heute zur Begründung ihres Antrags auf gänzliche Abweisung der Klage an der weiteren Einrede festgehalten, daß ein ihre Haftpflicht begründendes Unfallereignis nicht nachgewiesen sei. Allein die kantonalen Gerichte haben übereinstimmend den Beweis als geleistet erklärt für die Behauptung der Klage, daß Bissoli die Schädelverletzung, welche seinen Tod herbeigeführt hat, anlässlich seiner Nacharbeit im Dienste der Beklagten am 8. August 1904, zwischen Witternacht und 1 1/2 Uhr früh, erlitten habe. Und diese Feststellung tatsächlicher Natur ist weder aktenwidrig, da die vorliegenden Akten gar keine Anhaltspunkte für eine anderweitige Entstehung der fraglichen Verletzung bieten, noch beruht sie auf einer Bundesrecht verletzenden Würdigung des Beweisergebnisses. Sie stellt sich vielmehr dar als eine, wenn auch nur durch Indizien gestützte, so doch bei dem das Haftpflichtrecht beherrschenden Grundsatz der freien Beweiswürdigung keineswegs zu beanstandende tatsächliche Schlussfolgerung, welche somit für den Berufungsrichter gemäß Art. 81 OG verbindlich ist.

4. Was nun in quantitativer Hinsicht den maßgebenden Schaden betrifft, welchen die Kläger durch den Tod ihres Ehemanns und Vaters wegen ihres gesetzlichen Alimentationsanspruches diesem gegenüber erleiden, geht die der Klageforderung entsprechende Annahme der Vorinstanzen, daß der Verunglückte von seinem Jahresverdienste (der allerdings zur Zeit seines Todes nur rund 1000 Fr. betrug, jedoch angesichts des Alters des Verunglückten von erst 25 Jahren wohl als noch zukünftiger Steigung fähig erachtet werden darf) durchschnittlich 400 Fr., zusammen für Frau und Kind, zu verwenden verpflichtet gewesen sei, jedenfalls nicht zu hoch und ist ohne weiteres zu bestätigen. Dagegen kann die Ermittlung des möglichen Gesamtschadens der beiden Kläger nicht mit dem Obergericht durch einfache Kapitalisierung dieses Betrages, unter Zugrundelegung der normalen Lebensdauer des Verunglückten, vorgenommen werden. Indem das Obergericht dem hiegegen erhobenen Einwände der Beklagten, daß der Kläger Carlo auf Unterstützung durch seinen Vater nicht schlechthin bis zu dessen

Tode, sondern vielmehr nur bis zu seinem 17. Altersjahr als dem Zeitpunkte der Erlangung eigener Erwerbsfähigkeit Anspruch habe, mit der Argumentation entgegentritt, daß ZHG kenne eine solche Einschränkung der Unterstützungspflicht nicht, folglich könne der Richter hierauf keine Rücksicht nehmen, fußt es auf einer irrthümlichen Auffassung der einschlägigen Rechtsverhältnisse. Denn nach Art. 6 litt. a ZHG bestimmt sich nicht nur die Unterstützungspflicht als solche eines Getöteten gegenüber den vom Bundesgesetzgeber als entschädigungsberechtigte Hinterlassene anerkannten Personen, sondern auch das Maß der pflichtigen Unterstützung nach dem zuständigen Personenrecht, d. h. gemäß Art. 9 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 32 BG betr. die zivilrechtl. V. d. N. u. A. vom 25. Juni 1891, nach dem Heimatrecht des Unterstützungspflichtigen, da die fragliche Bestimmung des ZHG jene Unterstützungsverpflichtung allgemein, also ihrem ganzen Inhalte nach, als Voraussetzung der dort normierten Entschädigungsberechtigung aufstellt. Das Obergericht hat somit vorliegend im streitigen Punkte unrichtigerweise das eidg. ZHG an Stelle des ausländischen (italienischen) Rechts zur Anwendung gebracht. Bei Berichtigung dieses Versehens, welche das Bundesgericht gemäß Art. 83 OG direkt vorzunehmen berechtigt ist, nun ergibt sich: Der geltende Codice Civile des Königreichs Italien statuiert, neben der gegenseitigen Unterstützungspflicht bestimmter Verwandter, worunter Eltern und Kinder, für den Fall der Bedürftigkeit des einen Teils (Art. 139 ff.), die besondere Pflicht der Eltern, ihre Kinder zu unterhalten, im Zusammenhange mit ihrer Pflicht, sie zu erziehen (Art. 138), und somit für die Zeit, während welcher die Kinder, naturgemäß, zufolge ihres Alters, der wirtschaftlichen Selbstständigkeit ermangeln. Nur um diese letztere Unterhaltungspflicht nun handelt es sich hier mit Bezug auf den Kläger Carlo, da dessen Forderung in der Klage ausdrücklich substantiiert ist als Anspruch auf die Kosten seiner Erziehung und Verpflegung bis zur Erlangung der Erwerbsfähigkeit, und da in der Tat zur Zeit keinerlei Anhaltspunkte für eine weitergehende Unterstützungsbedürftigkeit vorliegen. Die Erstreckung dieser Kindesunterstützung bis zum vollendeten 17. Altersjahre des Sohnes — entsprechend der Anerkennung der Beklagten — aber muß bei den gegebenen

Verhältnissen als durchaus hinreichend bezeichnet werden. Somit sind die Schadensbeträge für den Kläger Carlo und für die Klägerin Emilia, welche als Ehefrau des Verunglückten allerdings bis zu dessen bzw. ihrem eigenen allfällig früheren mutmaßlichen Tode unterstützungsberechtigt ist (Art. 132 Cod. Civ.), getrennt zu berechnen. Dabei darf angenommen werden, daß die festgestellte jährliche Gesamtunterstützungssumme von 400 Fr. den beiden Klägern je zur Hälfte mit 200 Fr. gebühre, da dies durchschnittlich wohl ungefähr dem Verhältnis der Bedürfnisse von Mutter und Sohn während der ganzen Erziehungsperiode dieses letzteren entsprechen mag. Danach lautet die Schadensberechnung:

- a) kapitalisierter Schaden des Sohnes für 16 1/2 Jahre der Erziehung nach Soldans Tabelle I, rund . . . Fr. 2500
- b) kapitalisierter Schaden der Ehefrau bei dem übereinstimmenden Alter der beiden Gatten zur Zeit des Unfalls von 25 Jahren, nach Soldans Tabelle III, rund Fr. 3900

somit Totalschaden Fr. 6400

Dieser Schaden fällt jedoch, soweit er den Totalbetrag von 6000 Fr. übersteigt, nach Maßgabe des Art. 6 ZHG (da ein strafrechtlich relevantes Verschulden der Beklagten nicht in Frage steht) im Sinne der bestehenden Praxis ohne weiteres, d. h. einer allfälligen Reduktion der Entschädigung aus dem Gesichtspunkte des Art. 5 des Gesetzes vorgängig, außer Betracht, und es reduzieren sich demgemäß die beiden Schadenssummen proportional auf rund 2350 Fr. und 3650 Fr.

5. Bei der vorstehenden Schadensermittlung ist jedoch dem Umstände keine Rechnung getragen, daß der Schaden der als Klägerin auftretenden Witwe als solcher insofern vorzeitig gänzlich wegfallen oder wenigstens eine Verminderung erfahren kann, als die Witwe durch Eingehung einer neuen Ehe einen andern Versorger erhält, dessen Unterstützungsverpflichtung ihr gegenüber jedenfalls grundsätzlich diejenige des verstorbenen Gatten ersetzt. In dieser Hinsicht beruft sich nun die Beklagte auf die tatsächlich bereits erfolgte Wiederverheiratung der Klägerin Emilia mit Pietro de Bortoli. Die Klägerin aber vertritt den Standpunkt, daß diese Tatsache, weil erst nach Erlass des angefochtenen obergerichtlichen

Urteils — am 19. Mai 1906 — eingetreten, von der Berufungsinstanz nicht berücksichtigt werden dürfe. Diesem Einwand hält die Beklagte mit Unrecht entgegen, daß die fragliche Tatsache gar nicht als vor Bundesgericht neu vorgebracht gelten könne, indem sie bereits Gegenstand des kantonalen Revisionsverfahrens gewesen sei und deshalb einen Bestandteil des dem Bundesgericht vorliegenden kantonalen Aktenmaterials bilde. Denn die Argumentation der Klägerin will ja die Kognition des Berufungsrichters beschränken auf den für das Urteil des Obergerichts vom 17. April 1906, gegen welches allein die Berufung gerichtet ist, in Betracht fallenden Prozeßstoff, und hiezu gehört jene Tatsache nicht, da das Obergericht deren Berücksichtigung für seinen Sachentscheid mit der Abweisung des Revisionsgesuchs der Beklagten in verbindlicher Weise als unzulässig erklärt hat. Somit bedarf der streitige Einwand näherer Erörterung. Dabei ist zu unterscheiden zwischen der prozessualen und der materiell-rechtlichen Bedeutung neuer Tatsachen. Erst nach Erlass des letztinstanzlichen kantonalen Urteils eintretende Tatumstände, welche den schwebenden Prozeß als solchen — das Prozeßrechtsverhältnis — berühren, wie namentlich Veränderungen in den persönlichen Verhältnissen der Parteien (Tod, Handlungsunfähigkeit eines Beteiligten etc.), sind insofern auch in der Berufungsinstanz zu berücksichtigen; denn es stehen dabei Prozeßvoraussetzungen in Frage, deren Vorhandensein der Richter von Amtes wegen jederzeit zu prüfen hat (vergl. übrigens hiezu Art. 75 Bundes-ZPD vom 22. November 1850, auf den Art. 85 OG verweist). So war vorliegend Rücksicht zu nehmen auf die durch ihre Wiederverheiratung bedingte Veränderung des Zivilstandes der Klägerin Witwe Bissoli an sich (Änderung ihres Namens als Partei) und bezüglich der hieraus resultierenden Folgen (Notwendigkeit ihrer Verbeiständung zur weiteren Prozeßführung durch den Ehemann, und anderweitiger Prozeßverbeiständung des bisher von ihr als Vormund vertretenen Sohnes), wie dies tatsächlich geschehen ist. Dieser Auffassung entspricht denn auch die konstante bisherige Praxis des Bundesgerichts (vergl. Entscheidungen in Sachen Bugin: US 13 Nr. 31 Erw. 3 S. 190; in Sachen Bed: US 18 Nr. 64 Erw. 2 S. 344; in Sachen Gredig vom 10. Juli 1902: Revue 21 Nr. 8 S. 15,

und endlich in Sachen Richard: *US* 30 II Nr. 67 Erw. 1 (S. 500). Anders dagegen verhält es sich mit dem Einfluß einer erst nach dem im Berufungswege angefochtenen kantonalen Urteile datierenden Tatsache auf die materielle Entscheidung des Prozesses, den im Streite liegenden Rechtsanspruch. Die Berücksichtigung einer solchen Tatsache in dieser materiellen Hinsicht ist mit dem Charakter des Rechtsmittels der Berufung, welcher hierüber entscheidet, nicht vereinbar. Aus der Entstehungsgeschichte des geltenden *OG* geht hervor, daß für die Gestaltung dieses Rechtsmittels in erster Linie der in Art. 114 *BB* hiefür angegebene Zweck der Sicherung einheitlicher Anwendung der eidgenössischen Gesetze privatrechtlichen Inhalts maßgebend war, und daß der damit naturgemäß verbundene weitere Zweck einer Verstärkung der Garantie für eine gerechte Rechtspflege nur, soweit innert den durch jenen Hauptzweck gesetzten Grenzen erreichbar, in Betracht fiel (vergl. die Motive des Hafnerschen Vorentwurfs, welche die bundesrätliche Botschaft vom 5. April 1892 wiedergibt: *BBl* 1892 2 S. 307 ff., speziell 309). Danach mußte sich die Aufgabe der Berufung grundsätzlich erschöpfen in der Nachprüfung darüber, ob die kantonale Vorinstanz das eidgenössische Privatrecht richtig angewendet habe, d. h. in einer Überprüfung der einschlägigen rechtlichen Ausführungen, einer reinen *revisio in iure*, des angefochtenen kantonalen Urteils. Dies aber bedingte schlechterdings die Beschränkung der Kognition des Berufungsrichters auf das schon dem kantonalen Gericht unterbreitete und dessen Entscheide zu Grunde liegende tatsächliche Aktenmaterial. Der entwickelten zweckgemäßen Struktur entspricht denn auch die positive Regelung des Rechtsmittels im Gesetze. Denn einerseits kann sich die kantonale Vorinstanz einer Verletzung des Bundesrechts, auf der ihr Entscheid beruht, worauf allein nach Art. 57 *OG* die Berufung gestützt werden kann, natürlich nur durch rechtsirrtümliche Würdigung des ihr unterbreiteten Tatsachenmaterials schuldig machen. Und andererseits enthält das Gesetz in Art. 80 die absolute Vorschrift, daß vor Bundesgericht keine neuen Tatsachen (also weder bereits früher existente, aber nicht angerufene, noch seit dem angefochtenen kantonalen Entscheide neu entstandene) vorgebracht werden dürfen. Es beschränkt daher, im Sinne der anschließenden

Art. 81 und 82, die Nachprüfung der tatsächlichen Prozeßgrundlage, soweit es eine solche überhaupt zuläßt (Aktenwidrigkeit oder Verletzung bundesrechtlicher Beweisregeln), auf den Inhalt des kantonalen Aktenmaterials, dessen möglichste Vervollständigung nach Art. 77, welcher die Aussetzung des Berufungsverfahrens bis nach Erledigung gleichzeitig pendenter außerordentlicher kantonalen Rechtsmittel (Richtigkeitsbeschwerde, Revision) vorschreibt, der Fällung des Berufungsentscheides vorangehen soll. Dies führt zur Bestätigung der vom Bundesgericht im bereits erwähnten Entscheide in Sachen Grebig (a. a. O. S. 13 ff.) vertretenen Auffassung, dem Entscheide, welcher allein unter den seitens der Parteien angerufenen Präjudizien — von denen die Urteile in Sachen Krähenbühl (*US* 25 II Nr. 92 S. 763 ff.) und in Sachen Streit (*US* 31 II Nr. 43 S. 281 ff.) hier überhaupt nicht zutreffen, indem in beiden Fällen das als neue Tatsache geltend gemachte Ereignis schon vor Erlass des angefochtenen kantonalen Entscheides eingetreten war — zu der vorstehend erörterten Frage ausdrücklich Stellung genommen hat.

6. Kann nach dem gesagten gegebenenfalls die Tatsache der bereits erfolgten Wiederverheiratung der als Klägerin auftretenden früheren Witwe Bissoli nicht berücksichtigt werden, so ist dagegen die von Anfang an vorhandene Möglichkeit der Wiederverheiratung mit ihrer Folge des Eintritts eines anderweitigen Versorgers derselben als ein Faktor der Reduktion der ihr gebührenden Entschädigung in Betracht zu ziehen. Dabei muß jener Möglichkeit mit Rücksicht auf das jugendliche Alter der Witwe zur Zeit des streitigen Unfallsereignisses ein verhältnismäßig hoher Grad von Wahrscheinlichkeit beigelegt werden. Überdies besteht für die beiden Kläger noch der weitere Entschädigungs-Reduktionsgrund des Zufalls (Art. 5 litt. a *FGG*); denn angesichts der altengemäß über den tatsächlichen Vorgang jenes Unfallsereignisses herrschenden Unklarheit kann weder von (übrigens heute nicht mehr behauptetem) Selbstverschulden des Verunglückten, noch auch von relevantem Verschulden der Beklagten, auf das sich die Kläger vor Bundesgericht noch berufen haben, die Rede sein. In Berücksichtigung dieser Momente nun sind die Entschädigungen der beiden Kläger gegenüber den in Erwägung 4 oben festgestellten Scha-

densträgern auf 2100 Fr. für den Sohn, und auf 2900 Fr. für die Witwe herabzusetzen; —

erkannt:

Das Dispositiv 1 des Urteils des Luzernischen Obergerichts vom 17. April 1906 wird, in teilweiser Gutheißung der Berufung der Beklagten, dahin abgeändert, daß die Beklagte an den Kläger Carlo Bissoli 2100 Fr. und an die Klägerin Emilia de Bortoli, verwitwete Bissoli, 2900 Fr. (allfällige nicht schon vergütete Arzt- und Beerdigungskosten nicht inbegriffen), je mit Zins zu 5 % seit dem 3. September 1904, zu bezahlen hat.

5. Urteil vom 23. Januar 1907 in Sachen
Alb. Buz & Cie., Bekl. u. Ber.-Kl., gegen Trisiletti,
Kl. u. Ber.-Bekl.

Einfluss einer vorhandenen Bruchanlage auf die Entschädigungsbemessung. — Abzug für Zufall, Art. 5 litt. a FHG. Begriff des Zufalls. — Abzug für Vorteile der Kapitalabfindung, wann statthaft?

Das Bundesgericht hat

auf Grund folgender Prozeßlage:

A. Durch Urteil vom 27. Dezember 1905 hat das Obergericht des Kantons Solothurn erkannt:

1. Die Beklagte ist gehalten, dem Kläger zu bezahlen:
 - a) Verpflegungskosten 16 Fr.;
 - b) für vorübergehende gänzliche Arbeitsunfähigkeit 123 Fr. mit Zins zu 5 % seit 11. Mai 1905;
 - c) für bleibende Erwerbsseinbuße 2127 Fr. 40 Cts. mit Zins zu 6 % seit 11. Mai 1905.
2. (Kosten.)

B. Gegen dieses Urteil hat die Beklagte rechtzeitig und in richtiger Form die Berufung an das Bundesgericht erklärt, mit dem Abänderungsantrag:

Es sei der dem Kläger für bleibende Erwerbsseinbuße zugesprochene Betrag (Disp. 1 litt. c) auf 1250 Fr. zu reduzieren.

C. Der Kläger hat auf Abweisung der Berufung und Befestigung des obergerichtlichen Urteils antragen lassen.

D. Während die Berufung hängig war, hat die Beklagte beim Obergericht des Kantons Solothurn eine Neurechtsklage (Revision) angestrengt, weshalb der Berufungsschied nach Maßgabe des Art. 77 OG ausgesetzt wurde*. Nach erfolgter Zulassung ihrer neuen Beweisangebote ist jedoch die Beklagte von dieser Neurechtsklage abgestanden, und es hat hierauf das Obergericht durch Beschluß vom 1. Dezember 1906 das Neurechtsverfahren als damit erledigt erklärt; —

in Erwägung:

1. Der vorliegende Prozeß beruht auf folgendem, heute nicht mehr streitigem Unfallsstatbestand: Der im Jahre 1870 geborene Kläger Antonio Trisiletti, welcher im Dienste der Beklagten, der A.-G. Alb. Buz & Cie., als Mineur mit einem Tagelohn von 4 Fr. 10 Cts. beim Bau des Tunnels Solothurn-Gänzbrennen der Solothurn-Münster-Bahn beschäftigt war, zog sich am 9. April 1905 durch das Heben und Hochstemmen eines 60—70 Kg. schweren Stein-Sprengstückes, das er zum Wegtransport auf einen Kollwagen laden wollte, den Austritt eines rechtsseitigen Lendenbruchs zu. Dieser Bruchaustritt hat nach dem Befunde der gerichtlich bestellten Experten eine dauernde Verminderung seiner Erwerbsfähigkeit von 10 % zur Folge. Das Obergericht hat nun gestützt hierauf den Schaden des Klägers aus dem fraglichen Titel unter Zugrundelegung eines Jahresverdienstes desselben von 1230 Fr. (bei Annahme von 300 Arbeitstagen zu 4 Fr. 10 Cts.) auf 2127 Fr. 40 Cts. kapitalisiert und ihm diesen Betrag ohne irgendwelchen Abzug als Entschädigung zugesprochen. Demgegenüber hält die Beklagte in der Berufungsinstanz ihre Begehren aufrecht, welche dahingehen, es sei für die Schadensberechnung die Zahl der jährlichen Arbeitstage geringer anzusetzen, oder aber bei der Entschädigungsbemessung ein entsprechender Abzug wegen vorzeitiger Abnutzung der Arbeitskraft durch die fragliche anstrengende Arbeit zu machen, und die Entschädigung ferner zu reduzieren gemäß Art. 5 FHG wegen Zufalls und in Berücksichtigung

* Vergl. BGE 32 I Nr. 66 S. 439 ff.

(Anm. d. Red. f. Publ.)